OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153405/6/WP

Datum:
Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der DI D W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wilhering vom 10. Dezember 2021, GZ: Bau – 70/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der mitbeteiligten Bauwerber Dr. F R und DI T R-F, beide vertreten durch x in L

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der in Beschwerde gezogene Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wilhering vom 10. Dezember 2021 ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Ansuchen vom 30. September 2021 beantragten die mitbeteiligten Bauwerber unter Beilage von Einreichplänen und einer Baubeschreibung bei der belangten Behörde [bB]) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage u. Abbruch d. Gartenhütte“ auf Grundstück Nr x der KG W [Baubewilligungsantrag, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Bescheid vom 10. Dezember 2021 erteilte die bB die beantragte Baubewilligung [Baubewilligungsbescheid, ON14 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (Bf) Beschwerde und begründete diese umfassend [Beschwerde, ON16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 14. Juli 2022 zogen die mitbeteiligten Bauwerber den verfahrenseinleitenden Antrag zurück („[…] wir möchten Sie gerne in Kenntnis setzen, dass wir -Dr. F R und DI T R-F -mit sofortiger Wirkung das Bauvorhaben mit dem Baubewilligungsbescheid vom 10.12.2021 zurückziehen und somit davon ausgehen, dass das Verfahren mit der Geschäftszahl LVwG-153405/2/WP/EG eingestellt wird!“) [Zurückziehung Antrag, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig und konnte ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß §§ 28 Abs 1 iVm 24 Abs 1 Oö. BauO 1994 handelt es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren; beim korrespondierenden Bescheid um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Mit anderen Worten verhält der Antrag die Behörde nicht nur zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens, sondern er ist gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag (bzw nach dessen Zurückziehung), belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit (siehe dazu ausführlich mit zahlreichen Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rsp Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 3f zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Gemäß § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens, auch noch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, zurückgezogen werden (siehe dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 40ff zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Fallbezogen hat die Bf Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid erhoben und haben die mitbeteiligten Bauwerber den verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrag mit Eingabe vom 14. Juli 2022 zurückgezogen. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid mangelt es daher an einem korrespondierenden Antrag, weshalb dieser ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil